

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Bauamt</b>	Nr. <b>099/2018</b>
-------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Befristete Übernahme der unteren Bauaufsicht für das Stadtgebiet Warendorf durch den Kreis Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Rehers	29.06.2018
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Rehers	06.07.2018

### Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) über die befristete Übernahme der Bauaufsicht für das Stadtgebiet Warendorf durch den Kreis Warendorf wird zugestimmt.

**Erläuterungen:**

Aufgrund mehrerer Abgänge von Prüflingen bei der Stadt Warendorf, deren Stellen noch nicht wieder besetzt werden konnten bzw. erst nach einer Neuausschreibung neu besetzt werden können, kann die Bauaufsicht der Stadt Warendorf den Dienstbetrieb im erforderlichen Umfang nicht mehr aufrecht erhalten. Aus diesem Grund ist die Stadt kurzfristig an den Kreis herantreten und hat diesen um zumindest vorübergehende Unterstützung (bis zum 31.01.2019) bei der Aufgabenbewältigung gebeten. Darüber hinaus zieht die Stadt in Erwägung, den Kreis längerfristig mit der Aufgabenerledigung der unteren Bauaufsicht auch für das Stadtgebiet von Warendorf zu betrauen. Der Kreis hat - wie den Fraktionsvorsitzenden bereits mitgeteilt wurde - zunächst eine vorübergehende Unterstützung zugesagt.

Die Stadt wird zu diesem Zweck an den Kreis vorübergehend Personal (z.B. Bauaufseher, Verwaltungsmitarbeiter) abordnen. Beim Kreis erfolgt die Einarbeitung des Personals, die Aufgabenumverteilung und die Priorisierung der Aufgaben. Die bestehende Organisationsstruktur im Bauamt des Kreises wird beibehalten. Sollte es zu einer längerfristigen Aufgabenübertragung auf den Kreis kommen, muss die Organisationsstruktur sowohl bei der Kreisverwaltung als auch bei der Stadtverwaltung angepasst und bei der Kreisverwaltung neues Personal gegen Kostenausgleich eingestellt werden.

Für die oben beschriebene Aufgabenübertragung von der Stadt Warendorf auf den Kreis Warendorf ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 4 der Gemeindeordnung NW i.V. mit den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zum nächstmöglichen Zeitpunkt notwendig. Mit der Bezirksregierung Münster werden parallel die kommunalrechtlichen und baurechtlichen Belange abgestimmt.

Die Vereinbarung soll zunächst bis zum 31.01.2019 abgeschlossen werden. Die Stadt Warendorf prüft und klärt in dieser Zwischenzeit, ob die Aufgabe der Bauaufsicht auch längerfristig auf den Kreis übertragen werden soll. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis einer längerfristigen Übertragung, müssten die Gremien der Stadt und des Kreises eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit längerer Laufzeit beschließen.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat